

2.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3.) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Pressewart werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### § 10 Vereinsvorstand

1.) Der Vereinsvorstand besteht aus

- a.) dem Vorsitzenden,
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c.) dem Rechnungsführer,
- d.) dem Pressewart.

2.) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3.) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über deren wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

4.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 11 Geschäftsführung und Vertretung

1.) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Jeder vertritt den Verein einzeln.

2.) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 12 Rechnungswesen

1.) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2.) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Antrag Geldberträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

3.) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4.) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.